



II-2267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/8-4/91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

849/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1991-06-07

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Dr. Petrovic und Freunde vom 17. April 1991, zu Zl. 835/J-NR/91, "Ausnützung einer Macht-position der verstaatlichten Industrie gegenüber 33 Pensionistinnen"

L

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die gestellten Fragen behandeln Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ihre Anfrage wurde dennoch an die VOEST-ALPINE STAHL AG übermittelt, aufgrund deren Stellungnahme folgendes mitgeteilt werden kann:

Der in der gegenständlichen Anfrage wiedergegebene Sachverhalt wurde teils unrichtig, teils unvollständig dargestellt. Die für die Beurteilung der vorliegenden Anfrage maßgeblichen Fakten stellen sich wie folgt dar:

- 2 -

Die 33 in der Anfrage zitierten Kläger waren seinerzeit Dienstnehmer(innen) der VOEST-ALPINE AG und wurden in der Folge unter Wahrung ihrer Rechte in die VEW übernommen. Insbesondere wurde diesem Personenkreis das Wahlrecht eingeräumt, anlässlich ihrer Pensionierung zu entscheiden, ob sie ihren Pensionszuschuß nach den Richtlinien der VOEST-ALPINE AG oder der VEW anerkannt und bemessen haben wollen. Sie entschieden sich für eine Behandlung nach den Richtlinien der VOEST-ALPINE AG und es wurden in der Folge nach diesen Richtlinien ihre Pensionszuschüsse berechnet, valorisiert und abgerechnet.

Ende 1987 wurden die Zuschußpensionsleistungen u.a. der VOEST-ALPINE AG wie auch der VEW eingestellt und den betroffenen Personen eine Pensionsabfindung zuerkannt. Während die VEW-Regelung eine Abfindung im Ausmaß von 18 Monatspensionszuschüssen vorsah, gewährte die VOEST-ALPINE AG eine Abfindung im Ausmaß von 16,67 % des nach versicherungsmathematischen Kriterien ermittelten Barwertes der Zuschußpension zum Zeitpunkt Dezember 1987. Daraus ist bereits erkennbar, daß die VOEST-ALPINE AG-Regelung je nach Lage des Einzelfalles (Alter) günstiger oder ungünstiger als die VEW-Regelung sein konnte.

Diese unterschiedlichen Abfindungsregelungen wurden konzernweit und damit auch für die VOEST-ALPINE AG und die VEW durch die zweite und letztmalige Abfindungsaktion 1989, die eine einheitliche Gesamtabfindung (1987 und 1989) von 27 % des nach versicherungsmathematischen Kriterien ermittelten Barwertes der Pensionszuschüsse vorsah, beseitigt.

Jene 33 Personen, die der Anfrage zugrundeliegen, wurden 1987 im Rahmen der 1. Pensionsabfindungsaktion als VEW-Mitarbeiter(innen) entsprechend der VEW-Regelung abgefunden.

Zum besseren Verständnis sei erwähnt, daß diese Personen zwar für das Pensionsstatut der VOEST-ALPINE AG optiert haben, dennoch aber Dienstnehmer(innen) der VEW geblieben sind und, nachdem die VOEST-ALPINE AG-Regelung (wie alle anderen auch)

- 3 -

keine Modalitäten einer Abfindung, sondern nur den Widerruf der Zuschußleistung vorsah, daher an der VEW-Abfindungsregelung, wenngleich auf Basis ihrer VOEST-ALPINE AG Zuschußpension teilnahmen.

Jedenfalls haben die angesprochenen 33 Personen am 29. Juli 1988 unter der Aktenzahl 20 Cga 1673/88 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien den Differenzbetrag zwischen der ihnen gewährten VEW-Abfindung und der VOEST-ALPINE AG-Abfindung eingeklagt. Über dieses Klagebegehren wurde vom Arbeits- und Sozialgericht in erster Instanz zugunsten der 33 Kläger entschieden.

Im Zuge der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung wurde, nachdem in der Zwischenzeit, wie oben ausgeführt, durch die zweite Pensionsabfindungsaktion die Unterschiede bei den Abfindungsregelungen beseitigt wurden, auf Zinsen und Kosten eingeschränkt. Der Berufung wurde durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien am 19. September 1990 Folge gegeben und das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, den Klägern 1 % Zinsen aus den dort zitierten Beträgen seit 27.7.1988 zu bezahlen und die Prozeßkosten zu ersetzen, abgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Die gestellten Fragen können damit wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

"Haben Sie veranlaßt, daß diese S 370.000,-- welche den 33 Pensionistinnen rechtskräftig zugesprochen wurden, vom unterlegenen Prozeßpartner, der VA-StahlAG nicht ausbezahlt werden? Wenn ja, warum?"

Es gibt keine Veranlassung, die vorsieht, daß den anfragegerichtlichen Pensionisten(innen) Beträge, die diesen rechtskräftig zugesprochen wurden, von der VOEST-ALPINE STAHL AG nicht ausbezahlt werden, zumal es diesen rechtskräftigen Zuschuß nicht gibt.

- 4 -

Zu Frage 2:

"Halten Sie diese Summe für so maßgeblich, daß es sich lohnt, zu versuchen, ein abgeschlossenes Verfahren darüber wie auch immer wieder aufzurollen?"

Das gegenständliche Verfahren ist wohl abgeschlossen, allerdings zugunsten der VEW bzw. VOEST-ALPINE STAHL AG und zwar mittels rechtskräftigen Urteils. Eine Aufrollung "wie auch immer" steht daher nicht zur Debatte.

Zu Frage 3:

"Sind Sie überzeugt davon, daß das Management im Stahlbereich sich überhaupt die Mühe genommen hat, die zweifelsohne nicht unkomplizierte rechtliche Entwicklung der verschiedenen Pensions- und Abfindungsregelungen, die verschiedenen MitarbeiterInnenstatute sowie den verschiedenen rechtlichen Stand einzelner Verfahren detailliert nachzuverfolgen und dementsprechend Ansprüche zu befriedigen?"

Das "Management im Stahlbereich" hat mit der Abwicklung der Pensionsangelegenheit und der Verfolgung der damit verbundenen gerichtlichen Auseinandersetzung eine ihm direkt unterstellte Organisationseinheit beauftragt, die mit hoher Professionalität und Gewissenhaftigkeit vorging und vorgeht.

Wien, am 5. Juni 1991

Der Bundesminister

